



ir Bürger-Meister und Rath-Manne

der Stadt Görlitz / fügen hiermit allen und jeden von der Bürger-schafft / sämptlichen Handwerckern und Inwohnern / auch denen die unsern Obrigkeitlichen Schutz und Auffenthalt bey dieser Stadt haben / zu wissen: es kan Ihnen auch aus verschiedenen vor (inigen Jahren öffentlich publicirten Mandaten nicht verborgen seyn: wie ernstlich wir Uns angelegen seyn lassen / die vielfaltigen Turbationes, Störereyen und Eintrag / der denen Elttesten und Geschwornen / auch sämptl. Mittels-Freunden der Seiden- und Würk-Spiz- und Pudrik-Cramer-Zunfft in Ihrer von Römischen Kaysern / Königen in Böhmen / und Chur-Fürsten zu Sachsen / allergnädigst und gnädigst privilegirten Handlung und Nahrung zuge-

füget worden / mit Obrigkeitlichen Eifer zu verbieten. Wie aber diesem nachgelebet worden / zeigen die mehrmahligen wehmüthigsten Implorationes und Klagen / welche besagte Cramer-Zunfft angebracht / und mithin ihr über vorigen sich von Jahren zu Jahren verschlimmterter Zustand. Nachdem nun dieselbe wiederum von Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Unserm allergnädigsten Herrn / die allergnädigste Confirmation ihrer uhralten Innungs-Articul ganz neulichst erhalten / und hieraus zu ersehen / wie Ihr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. Sie in Ihrer Nahrung geschützet / und alle Störereyen und Eintrag von Ihnen abgewendet wissen wollen; zugleich aber auch an Uns / als Stadt-Obrigkeit / gemessenen Befehl ergehen lassen / nach aller Möglichkeit zu steuern und zu verbieten: daß Ihnen durch öffentliche und heimliche Einschleiffung derer Ihnen allein zukommenden Waaren und Sachen kein Nachtheil zugezogen werde: So hat allerdings unsere allerunterthänigste Pflicht und Obliegenheit erfordert / denen Cramern an der Hand zu seyn: damit allen Beeinträchtigungen und Störereyen vorgebauet / Sie aber bey Ihrem Recht und Befugniß erhalten werden könnten.

den / auch andern Inwohnern / die ihrer Handlung wegen / oder auch ihre gefertigte Handwerck-Baaren zu verlossen / die Messen und Jahr-Märkte besuchen; ihre Waaren gegen Cram-Waaren an Seidenen und Wöllenen Zeugen / Catunen / Specerey / Gewürck / allerhand guten und Feinischen / Gold- und Silbernen / wie auch Seidenen Spizzen / Cresten / Borten / Bändern / Schnüren / Seidenen und Wöllenen Strümpffen / Farbe-Materialien / und vielen andern mehr besagter Cramer-Innung und ihren Privilegiis zuwieder lauffenden Waaren vertauschen; auch solche wohl vor baares Geld erkauffen; oder Commission, selbte zu erhandeln übernehmen / und selbte also heimlich einschleppen; hernach wie sie nur können / an andere überlassen / oder sonsten mit selben heimlich parthiren und ungeschueuet hausiren; alle und jede / wer die sind / und die unter Unser Stadt-Jurisdiction leben / von solchen schädlichen und zum Ruin und Verderb dieser von vielen Seculis her gestandenen Innung gereichenden Turbationes abstehen / und sich hierinnen keines wegess betreten lassen sollen. Des wiederigen Falles / da Jemand ergriffen würde / der mit Hindansetzung der Königl. und Chur-Fürstl. allergnädigsten Confirmation, und ergangenen Rescripte / auch dieses unsers ernstest Verbothes heimlich und öffentlich denen Cramern allein geeignete Waaren einschleppen / und mit selbten handthieren und hausiren würde / Er mit harter Straffe durch Geld oder Gefängniß / wie auch Einzichung und Wegnehmung der eingeschleppten verbotenen Cram-Waaren unnachbleiblich angesehen und bestraffet werden solle: damit also hierunter Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. ernstest Willen und Meinung nachgelebet / die deswegen bey Selbten / wie auch bey Uns offerst angebrachte wehmüthigste Beschwerden cessiren; Sie / die Cramer aber / den Königl. und Chur-Fürstl. hohen Schutz und Hülffe würcklich empfinden und geniessen mögen. Leslich haben wir auch bey dieser Gelegenheit andere fremde und ausländische Negotianten verwarnen wollen: daß / wann Sie zwischen denen Jahrmärkten in diese Stadt kommen möchten / sie sich des Verkaufes bey sich führender obspecificirter und anderer mehrerer Cram-Waaren gänzlich enthalten / und nicht Ursach geben sollen: daß auf den Betretungs-Fall wieder Sie mit Arrestirung der Waaren und harter Bestraffung dürffte verfahren werden. Wornach sich Männiglich in ganz schuldigsten Gehorsam zu achten und zu bezeigen wissen wird. Actum & decretum in Consequa Senatus zu Görlitz den 27. Januarii Anno 1705.